

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Kohleausstiegsgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 22.01.2020

23.01.20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Zur Einführung eines Bonus für innovative Erneuerbare Wärme im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Artikel 4, Nr. 7).....	5
2.1. Analyse: Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen wird vom Bonus ausgeschlossen.....	5
2.2. Kritik #1: Ausschluss von erneuerbaren Brennstoffen reduziert die Effektivität und Effizienz der Klimaschutzmaßnahme.....	6
2.3. Kritik #2: Das KWKG ist das geeignetste Förderinstrument für Erneuerbare Energien in der industriellen Prozesswärme.....	6
3. Vorschlag zur Ergänzung: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.....	8
3.1. Verlängerung der Ausschreibungsvolumina für Biomasse bis mindestens 2027.....	8
3.2. Anpassung des Ausschreibungsdesigns.....	9
3.3. Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie.....	9
3.3.1. Beitrag der Stromerzeugung aus Biomasse zur Versorgungssicherheit....	9
3.3.1. Flexdeckel streichen oder stark erhöhen (Änderung von Anlage 3 EEG 2017).....	10
3.3.2. Flexibilitätsprämie um ein „Modul Optiflex“ ergänzen: Zahlungen auf wenige Jahre konzentrieren (Ergänzung von § 50b, Änderung von Anlage 3).10	

Das Wichtigste in Kürze

- Die Einführung eines Bonus für erneuerbare Wärme im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist der Ausschluss von Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen und damit die Gleichstellung von erneuerbaren und fossilen Brennstoffen aus Sicht des Klimaschutzes widersinnig. Beim Einsatz in Wärmenetzen bieten Erneuerbare Brennstoffe einen großen Mehrwert, wenn z.B. aufgrund niedriger Außentemperaturen mehr Wärme benötigt wird als durch Solar- oder Umweltwärme bereitgestellt werden kann oder die Temperatur des Wärmenetzes nicht so weit abgesenkt werden kann, wie es für die effiziente Einbindung von Solarthermie und Wärmepumpen notwendig ist. Für die Defossilisierung des Industriesektors sind erneuerbare Brennstoffe unerlässlich, da sie Wärme auf einem sehr hohen Temperaturniveau bereitstellen können, das für viele industrielle Prozesse benötigt wird. Deshalb sollte der Bonus für erneuerbare Wärme auch für Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen gezahlt werden. Im sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren ist dies aus Sicht der Bioenergieverbände daher zu korrigieren, so dass auch erneuerbare Brennstoffe einen Anreiz erfahren.
- Das Kohleausstiegsgesetz sollte angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auch dazu genutzt werden, unstrittige Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, auf die sich die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 bereits geeinigt hat. Dazu gehört das Ziel, die Stromerzeugung aus Biomasse bis 2030 auf einem Niveau von 42 Terawattstunden (TWh) bzw. einer installierten Leistung von 8,4 Gigawatt (GW) zu halten. Dafür ist eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes notwendig, einschließlich einer Verlängerung der Ausschreibungsvolumina für die Jahre ab 2023 sowie einer Weiterentwicklung des Ausschreibungsverfahrens, um den Bau neuer Anlagen sowie den Weiterbetrieb von Bestandsanlagen anzureizen.
- Im Kontext des Kohleausstiegs ist der Aufbau von gesicherter Leistung notwendig, um die wetterbedingten Schwankungen der Wind- und Solarenergie auszugleichen. Insbesondere der bestehende Biogasanlagenpark bietet ein großes Potenzial für die flexible Strom- und Wärmeenergieerzeugung. Insgesamt kann der bestehende Bioenergieanlagenpark – anhängig von dem Grad der Umrüstung der Biogasanlagen – zwischen 10 und 21 GW gesicherter Leistung bereitstellen. Dies entspricht einem Kraftwerkspark von 5 Kohle- und 24 bis 61 Gaskraftwerksblöcken. Mit dem Kohleausstiegsgesetz sollte deshalb die Flexibilitätsprämie im EEG weiterentwickelt und insbesondere die Deckelung der Prämie aufgehoben werden.

1. Einleitung

Die Bioenergieverbände begrüßen die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für ein Kohleausstiegsgesetz Stellung nehmen zu können. Gleichzeitig kritisieren wir die weniger als 24 Stunden währende Frist zur Stellungnahme, da dies eine fachlich fundierte Auseinandersetzung stark und aus unserer Sicht unnötig erschwert. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert auf Aspekte des Gesetzesentwurfs, die von besonderer Bedeutung für die Bioenergie sind. Für weitere Aspekte sei auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

2. Zur Einführung eines Bonus für innovative Erneuerbare Wärme im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Artikel 4, Nr. 7)

2.1. Analyse: Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen wird vom Bonus ausgeschlossen

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, den Einsatz erneuerbarer Energien in Wärmenetzen und für die Bereitstellung industrieller Prozesswärme zu verstärken; zudem soll die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt werden. Dies trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren Energiewirtschaft, Gebäude und Industrie bei.

Grundsätzlich begrüßen die Bioenergieverbände den Ansatz, durch einen Bonus für erneuerbare Wärme (EE-Wärme-Bonus) im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) den Einsatz erneuerbarer Energien in KWK-Anlagen, leitungsgebundener Wärme sowie der industriellen Prozesswärme anzureizen. Es ist jedoch bedauerlich, dass der Bonus im Gesetzesentwurf nicht technologieneutral ausgestaltet wird, sondern Wärme aus der Verbrennung von erneuerbaren Brennstoffen wie Biogas, Holz, Wasserstoff und synthetischen Gasen de facto von dem Bonus ausgeschlossen sind - gefördert werden nur Solarthermie, Wärmepumpen und Tiefe Geothermie.

Laut dem Wortlaut im Referentenentwurf soll der KWK-Zuschlag für KWK-Anlagen in so genannten „innovativen KWK-Systemen“ erhöht werden. Laut der Begriffsdefinition im KWKG handelt es sich dabei um

„besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“. (KWKG § 2 Nr. 9a)

Innovative KWK-Systeme enthalten demnach per definitionem einen gewissen Anteil erneuerbarer Wärme, wobei keine erneuerbare Wärmequelle per se ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss von Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen entsteht durch die Einschränkung auf so genannte „innovative“ erneuerbare Wärme. Der Ausdruck ist definiert in der nachgelagerten „KWK-Ausschreibungsverordnung“ (§ 2 Nr. 12 KWKAusV):

12. „innovative erneuerbare Wärme“ die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,
 - a) die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,
 - b) deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und
 - c) die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen; § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,

Laut Buchstabe a) ist erneuerbare Wärme nur dann „innovativ“ im Sinne der KWKAusV, wenn die verwendete Wärmetechnik eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 aufweist, d.h. aus einer Kilowattstunde eingesetzter Energie (Strom, Brennstoff) mindestens 1,25 Kilowattstunden Wärme produziert. Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Tiefengeothermieanlagen können eine solche Jahresarbeitszahl erreichen, weil als eingesetzte Energie nur der Hilfsstrom zum Betrieb der Anlage gezählt wird. Da bei Verbrennungsprozessen aber immer Energieverluste auftreten, zählt Wärme aus Bannwertkesseln, KWK-Anlagen etc., die erneuerbare Brennstoffe einsetzen, nicht als „innovativ“. Dementsprechend erhöht der Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht den Anteil „innovativer“ erneuerbarer Wärme und trägt nicht dazu bei, dass die KWK-Anlage einen höheren KWK-Zuschlag erhält. In diesem Sinne sind erneuerbare Brennstoffe von dem Bonus ausgeschlossen. Für Betreiber

von Wärmenetzen und Industrieunternehmen entsteht damit kein wirksamer Anreiz, die Wärme aus erneuerbaren statt fossilen Brennstoffen zu gewinnen.

2.2. Kritik #1: Ausschluss von erneuerbaren Brennstoffen reduziert die Effektivität und Effizienz der Klimaschutzmaßnahme

Nach Ansicht der Bioenergieverbände sind der Ausschluss der Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen und damit die Gleichstellung von erneuerbaren und fossilen Brennstoffen aus Sicht des Klimaschutzes widersinnig.

Die Rahmenbedingungen von KWK-Anwendungen unterscheiden sich zum Teil sehr stark. Dies betrifft zum einen die Mengenpotenziale und Erzeugungskosten der verschiedenen Erneuerbaren Wärmetechnologien am Standort, d.h. z.B. die Flächenverfügbarkeit und den Energieertrag für Solarthermie oder die regionalen Biomassepotenziale.

Beim Einsatz in Wärmenetzen bieten Erneuerbare Brennstoffe einen großen Mehrwert, wenn z.B. aufgrund niedriger Außentemperaturen mehr Wärme benötigt wird als durch Solar- oder Umweltwärme bereitgestellt werden kann oder die Temperatur des Wärmenetzes nicht so weit abgesenkt werden kann, wie es für die effiziente Einbindung von Solarthermie und Wärmepumpen notwendig ist. Für die Dekarbonisierung des Industriesektors wiederum sind erneuerbare Brennstoffe unerlässlich, da sie Wärme auf einem sehr hohen Temperaturniveau bereitstellen können, das für viele industrielle Prozesse benötigt wird.

Für einen effektiven und effizienten Klimaschutz sollten sich Betreiber von Wärmenetzen und Industriebetriebe, die ihre Wärmeerzeugung zumindest anteilig auf erneuerbare Wärme umstellen möchten, daher frei entscheiden können, welche Technologiekombination sich für ihre Zwecke am meisten eignet.

Zudem gibt es an bestimmten Standorten zum Teil sehr große ungenutzte Potenziale für Erneuerbare Brennstoffe, die für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen und Industrieprozessen erschlossen werden können. Für Süddeutschland gilt dies vor allem für große Mengen an Waldrestholz, das anderweitig nicht nutzbar ist. In Norddeutschland kann die Produktion von Wasserstoff und synthetischem Methan aus Windenergie eine große Rolle spielen. Die Wärmeauskopplung aus Biogas-vor-Ort-Verstromungsanlagen kann in vielen Fällen noch ausgebaut oder optimiert werden. Und mit der Umrüstung von Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung gibt es zudem die Möglichkeit, das Biogas unabhängig vom Standort der Erzeugung in die jeweils effizienteste Nutzungsform zu bringen.

Nicht zuletzt sehen wir in der Öffnung des KWKG für erneuerbare Brennstoffe auch einen wichtigen Baustein, den Beitrag der Biomasse für das Energiesystem gemäß Klimaschutzprogramm 2030 auch außerhalb des Erneuerbare Energien-Gesetzes zu stabilisieren und neue Absatzmärkte zu öffnen.

2.3. Kritik #2: Das KWKG ist das geeignetste Förderinstrument für Erneuerbare Energien in der industriellen Prozesswärme

Viele Strategiepapiere der Bundesregierung enthalten die Erklärung, ein wichtiges Einsatzfeld für erneuerbare Brennstoffe solle zukünftig sein, industrielle Prozesswärme bereitzustellen, da – wie oben beschrieben – alternative erneuerbare Wärmetechnologien oft nicht das notwendige Temperaturniveau erreichen. Aktuell gibt es jedoch kein geeignetes Anreizsystem, um den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe in der industriellen Prozesswärme anzureizen. Zwar enthält beispielweise das Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ eine Investitionsförderung. Doch da die eigentlichen Mehrkosten von Prozesswärme aus erneuerbaren Brennstoffen gegenüber Prozesswärme aus fossilen Brennstoffen im Normalfall nicht durch signifikant höhere Investitionskosten entstehen, sondern durch die höheren Betriebskosten /

Brennstoffkosten, werden die eigentlichen finanziellen Hemmnisse für den Umstieg auf erneuerbare Brennstoffe durch eine Investitionsförderung nicht adressiert. Vielmehr ist eine Betriebskostenförderung notwendig. Diese gibt es aktuell jedoch nur im KWKG, weshalb es sich anbietet KWK-Anlagen und KWK-Anlagenkombinationen zur Bereitstellung von industrieller Prozesswärme, die ganz oder anteilig erneuerbare Brennstoffe einsetzen, über das KWKG zu fördern. Eben dies könnte eine Öffnung des EE-Wärme-Bonus für erneuerbare Brennstoffe leisten.

Vorschlag

Es sollte ein „Level-Playing-Field“ zwischen den verschiedenen erneuerbaren Wärmetechnologien geben, insbesondere weil der Bonus im KWKG nicht technologische Innovationen anreizen soll (dafür gibt es eigene Förderprogramme wie das Programm „Wärmenetze 4.0“ oder das geplante „Basisprogramm“), sondern um die Dekarbonisierung fossiler Energieanwendungen. Grundsätzlich befürworten die Bioenergieverbände eine technologiespezifische Staffelung und unterstützen deshalb explizit den Vorschlag des BEE für einen EE-Wärme-Bonus.¹ Zumindest aber sollte der Bonus technologieneutral sein, d.h. keine EE-Wärme-Technologie pauschal ausschließen.

Um die Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen einzubeziehen und den Bonus technologieneutral auszugestalten, bietet es sich an, den Ausdruck „innovativ“ zu streichen, so dass jegliche Form erneuerbarer Wärme auf den Anteil angerechnet werden kann, der für die Höhe des Bonus maßgeblich ist. Damit wäre auch ein Abgleich mit der Idee von „innovativen KWK-Systemen“ geschaffen, die ebenfalls keine erneuerbare Wärmequelle ausschließt.

Wenn der Bonus für erneuerbare Wärme in diesem Sinne ausgeweitet wird, ist zu beachten, dass im KWKG neben der Förderung erneuerbarer Wärme mittels des neuen Bonus, der nach dieser Änderung allen erneuerbaren Wärmetechnologien offen stünde, weiterhin ein Fördersegment besteht, das ausschließlich auf Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Tiefengeothermieanlagen ausgerichtet ist, nämlich die „Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme“ (§ 8b KWKG). Dieses Ausschreibungssegment könnte weiterhin als Experimentierfeld für KWK-Systeme ohne Brennstoffe fungieren, während der Bonus ein technologieneutrales Förderinstrument für erneuerbare Wärme insgesamt darstellen würde.

¹ Der BEE-Vorschlag wird in Kürze veröffentlicht unter www.bee-ev.de.

3. Vorschlag zur Ergänzung: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

3.1. Verlängerung der Ausschreibungsvolumina für Biomasse bis mindestens 2027

Das Kohleausstiegsgesetz sollte auch dazu dienen, unstrittige Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, auf die sich die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 bereits geeinigt hat. Dazu gehört auch der Ausbau der Erneuerbaren Stromerzeugung auf 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030. Das ebenfalls beschlossene Zielbild für den Ausbau Erneuerbaren Stroms enthält für die Biomasse eine Stromerzeugung von 42 Terawattstunden (TWh) mit einer installierten Leistung von 8,4 Gigawatt (GW). Der Zielwert liegt damit leicht unterhalb des heutigen Niveaus (laut AGEE Stat 43 TWh in 2018, ohne Klärgas, Deponiegas und biogener Anteil des Abfalls²). Die Ausschreibungsvolumina für Biomasse im EEG 2017 sind aktuell nur bis inkl. 2022 festgelegt, jedoch mit der Ankündigung, die Bundesregierung werde rechtzeitig einen Vorschlag für eine Fortführung der Ausschreibungsvolumina vorlegen. Für die Erreichung des Zielwerts müssen die Ausschreibung dementsprechend verlängert und erhöht werden, so wie es ja auch im EEG angekündigt wird. Damit die Branche Planungssicherheit erhält, sollte dies sobald wie möglich umgesetzt werden, am besten mit dem Kohleausstiegsgesetz.

Vorschlag

Die Ausschreibungsvolumina für Biomasse im EEG werden wie folgt verlängert:

	2023	2024	2025	2026	2027
MW inst.	400	500	500	600	600
Jeweils zzgl. nicht bezuschlagter, nicht realisierter oder vorzeitig stillgelegter Leistung aus den Vorjahren.					

Das insgesamt bis 2027 ausgeschriebene Volumen ist so gewählt, dass zusammen mit den Ausschreibungsvolumina im EEG 2017 (insgesamt 1.050 MW inst. von 2017 bis 2022) das Ziel der Bundesregierung für das Jahr 2030 erreicht wird. Dabei wird unterstellt:

- Die Stromerzeugung aus Altholz und Schwarzlauge bleibt ohnehin auch nach Auslaufen der EEG-Vergütung auf dem heutigen Niveau bestehen. Dies sind in etwa 6,8 TWh.³
- Im Jahr 2030 erzeugen EEG-Anlagen, vergütungsfähige Biomasse einsetzen und sich noch *im ersten Vergütungszeitraum* befinden, weiterhin eine Strommenge von ca. 17 TWh. Dies entspricht der sehr optimistischen Annahme, dass alle Anlagen und Anlagenerweiterungen, die bis Ende 2011 in Betrieb genommen wurden, auch Ende 2030 noch in Betrieb sind.
- EEG-Biomasse-Anlagen, die im Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten, werden im Schnitt mit 5.000 Volllaststunden betrieben. Diese Annahme wird im Klimaschutzprogramm 2030 gemacht (nur so kann ein Anlagenpark von 8,4 GW eine Strommenge von 42 TWh bereitstellen) und hier der Einfachheit halber übernommen.

² Quelle: UBA 2019, Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2018

³ Dies entspricht rund 6 TWh Strom aus Altholz (Quelle: IZES 2018, Altholz – Quo Vadis) sowie 0,8 TWh Strom aus Schwarzlauge (Quelle: DBFZ-Berechnungen).

- Die Stromerzeugung aus Anlagen, deren erster Vergütungszeitraum endet, wird drei Jahre vorher wieder neu ausgeschrieben. Da der jährliche Zubau an Biomasse-Anlagen zwischen 2000 und 2011 anstieg, ist der Stabilisierungspfad ebenfalls aufsteigend.
- Die Ausschreibungsvolumina, auch die der Jahre 2017 bis 2022, werden vollständig ausgeschöpft und realisiert. Volumina, die in einem Jahr nicht bezuschlagt werden, sind sonst ins Folgejahr zu übertragen.

Werden übermäßig viele Projekte nicht realisiert oder vorzeitig stillgelegt, muss der Stabilisierungspfad entsprechend erhöht werden.

3.2. Anpassung des Ausschreibungsdesigns

Wie die bisherigen EEG-Ausschreibungen für Biomasse, die sämtlich deutlich unterzeichnet waren, zeigen, ist die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens nicht geeignet, das oben beschriebene Zielszenario zu erreichen. Die Bioenergieverbände schlagen deshalb vor, mit dem Kohleausstiegsgesetz insbesondere folgende Änderungen vorzunehmen:

- Die Erhöhung der Gebotshöchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen;
- Die Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme von Neuanlagen auf 36 Monate, um insbesondere Holzheizkraftwerken und Biogasanlagen zur Vergärung getrennt gesammelter biologischer Abfälle eine realistische Bauzeit einzuräumen; sowie
- Das Aussetzen der Degression, sowohl für die Gebotshöchstwerte als auch für die Festvergütung, bis die Ausschreibungen nicht mehr unterdeckt sind.

3.3. Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie

3.3.1. Beitrag der Stromerzeugung aus Biomasse zur Versorgungssicherheit

Da biogene Energieträger je nach Form zwischen mehreren Tagen (Roh-Biogas) und Monaten (feste Biomasse, Biomethan, Silage) speicherbar sind, können sie je nach Bedarf in Strom und Wärme umgewandelt werden. Damit stellt sie insbesondere im Kontext des Kohleausstiegs gesicherte und regelbare Leistung zur Verfügung, um die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie abzusichern.

Mengemäßig hängt der Beitrag zur Versorgungssicherheit stark von den konkreten Technologien und Anlagenkonzepten ab. Für den *bestehenden Anlagenpark* seien hier insbesondere folgende Beispiele genannt:

	Fahrweise	Inst. Leistung	Entspricht
Flexible Biogas/Biomethan-BHKW mit bei 2- bis 5-facher Überbauung	Je nach Grad der Überbauung		
	Spitzen- bis Mittellast	7,3 bis 18,3 GW	24 bis 61 GuD-Kraftwerksblöcken
Feste-Biomasse-Anlagen	Mittel- bis Grundlast	1,5 GW	3 Kohlekraftwerksblöcken
Sonstige Biomasse-Anlagen	Überwiegend Grundlast	1 GW	2 Kohlekraftwerksblöcken

Insbesondere der bestehende Biogasanlagenpark bietet noch ein großes Potenzial für die Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Stromerzeugung. Zur Finanzierung der notwendigen Investitionen ist die Flexibilitätsprämie im EEG grundsätzlich sinnvoll, doch kann die konkrete Ausgestaltung der Regelungen noch optimiert werden.

Insgesamt kann der bestehende Bioenergieanlagenpark – anhängig von dem Grad der Umrüstung der Biogasanlagen – zwischen 10 und 21 GW gesicherter Leistung bereitstellen.

3.3.1. Flexdeckel streichen oder stark erhöhen (Änderung von Anlage 3 EEG 2017)

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist im EEG gedeckelt. Insgesamt können nur 1.000 Megawatt installierter Leistung zuzüglich der Leistung, die in den 15 Monaten nach Erreichen dieser Grenze zur Flexibilisierung zugebaut wird, über die Flexibilitätsprämie gefördert werden. Dieser Deckel wurde im Julo 2019 erreicht. Ab 2021 ist deshalb keine weitere Flexibilisierung des Anlagenbestands zu erwarten.

Vorschlag

Im Kontext des Kohleausstiegsgesetzes, bei dem es auch um den Rückbau von gesicherter und steuerbarer installierter Leistung geht, sollten flexible Kapazitäten für die Absicherung der fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie geschaffen werden. Mit der verstärkten Förderung des Ausbaus der KWK wird dies mit dem Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes bereits angegangen. Es sollten jedoch auch die Chancen der Biogastechnologie zur Bereitstellung gesicherter flexibler Leistung genutzt werden, zumal im Klimaschutzprogramm 2030 deren Erhalt bis 2030 ohnehin vorgesehen ist. Die Deckelung der Flexibilitätsprämie verhindert dies und sollte deshalb gestrichen oder zumindest stark erhöht werden.

3.3.2. Flexibilitätsprämie um ein „Modul Optiflex“ ergänzen: Zahlungen auf wenige Jahre konzentrieren (Ergänzung von § 50b, Änderung von Anlage 3)

Die Investitionen, die ein Biogasanlagenbetreiber für eine flexible, bedarfsgerechte Energieerzeugung tätigen muss, lassen sich zwar in der Regel über die Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen refinanzieren, aber nur insofern die Prämie tatsächlich über den dort vorgesehenen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Bei der jetzigen Ausgestaltung der Flexibilitätsprämie können viele Betreiber die Zahlungen aber für keine zehn Jahre mehr geltend machen. Dies sind zum einen Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum in der ersten Hälfte der 2020er Jahre ausläuft. Zum anderen handelt es sich um Anlagen, die frühzeitig die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben, nun aber die Flexibilität weiter ausbauen möchten. Diese Anlagen können für die weitere Flexibilisierung die Flexibilitätsprämie nur noch für deutlich weniger als zehn Jahre in Anspruch nehmen (im

Normalfall sind dies noch fünf bis sechs Jahre) und deshalb eine Umrüstung nicht mehr finanzieren. Der Fachverband Biogas e.V. schätzt, dass insgesamt mehr als 2.500 Anlagen, also rund ein Viertel des Biogasanlagenparks, aus einem der beiden Gründe nicht mehr vollends technisch umrüsten und das Potenzial zur Bereitstellung gesicherter flexibler Leistung nicht ausschöpfen können.

Vorschlag

Zur Lösung des Problems könnte die Flexibilitätsprämie um einen Baustein erweitert werden: Dabei können Anlagen, die keine zehn Jahre Anspruch auf EEG-Vergütung oder Flexibilitätsprämie mehr haben, ein „Modul OptiFlex“ nutzen. Dazu werden die Zahlungen, die eine Biogasanlage durch die Flexibilitätsprämie über zehn Jahre bekommen hätte, auf die noch verbliebenen Jahre des Vergütungszeitraums verteilt (Ergänzung von § 50b, Änderung von Anlage 3). Die Mindestvergütungszeit soll jedoch 5 Jahre betragen. So kann die technische Umrüstung auch bei Anlagen finanziert werden, die die Flexibilitätsprämie für weniger als zehn Jahre beanspruchen können. Im Gegenzug sollten für Anlagen, die diese Option nutzen, Qualitätskriterien eingeführt werden, die eine technische Eignung der Anlage sicherstellt. Es wird vorgeschlagen, dass Biogasanlagen zur Nutzung von „OptiFlex“ an mindestens 800 Stunden pro Jahr mit Volllast betrieben werden müssen. Dabei gilt als Volllast, wenn die Stromerzeugung 95 Prozent der gemeldeten installierten Leistung erreicht. Damit würde verhindert werden, dass im Rahmen der Flexibilisierung nicht betriebsfähige BHKW vergütet würden.

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

rostek@bioenergie.de

Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

T +49 (0) 30 | 27 58 179 11

www.hauptstadtbuero-bioenergie.de